

# Gesetz über die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 86 der Kantonsverfassung  
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...

beschliesst:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Das Gesetz regelt in Ergänzung zum Bundesrecht die Aufnahme und Vermittlung von unmündigen Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses zur Pflege und Betreuung sowie zur späteren Adoption. Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup> Das Sozialamt übt die Aufsicht über die Familien-, Tages- und Heimpflege, die Vermittlung von Pflegekindern durch Private sowie die Aufnahme zur späteren Adoption aus. Aufsichts-, Bewilligungs- und Meldestelle

<sup>2</sup> Es erteilt der verantwortlichen Person die Bewilligung für:

- a) die Familien- und Heimpflege;
- b) die Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
- c) die Vermittlung von Pflegekindern und -plätzen durch Private.

<sup>3</sup> Das Sozialamt ist Meldestelle für Tagespflegeverhältnisse.

<sup>4</sup> Es kann Namen und Adressen der Heime, die Pflegeplätze anbieten, oder der Personen, die Pflegekinder und -plätze vermitteln, öffentlich publizieren.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Bewilligung gilt nur für den in der Bewilligung aufgeführten Wohnort der Pflegefamilie, den Standort des Betriebes oder das in der Bewilligung aufgeführte Vermittlungsgebiet. Bewilligungsumfang

<sup>2</sup> Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

Entzug der Bewilligung	<p><b>Art. 4</b></p> <p><sup>1</sup> Das Sozialamt entzieht die Bewilligung, wenn die für die Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die von der Regierung festgelegte Taxe überschritten wird. Es trifft die im Zusammenhang mit der Beendigung der Familienpflege beziehungsweise Schliessung des Heimes notwendigen Vorkehrungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei unmittelbarer Gefährdung des Kindeswohls, verfügt das Sozialamt die sofortige Auflösung des Familienpflegeverhältnisses beziehungsweise Schliessung des Heims, und bringt die betroffenen Kinder unter gleichzeitiger Orientierung der Erziehungsberechtigten vorübergehend an einem anderen geeigneten Ort unter.</p> <p><sup>3</sup> Das Sozialamt kann den Entzug einer Bewilligung in geeigneter Weise öffentlich bekannt geben.</p>
Aufnahme- und Betreuungsverbot bei Tagespflegeverhältnissen	<p><b>Art. 5</b></p> <p><sup>1</sup> Bei Tagespflegeverhältnissen untersagt das Sozialamt die Aufnahme und die weitere Betreuung von Kindern, wenn die für das Anbieten von Tagespflegeplätzen massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die von der Regierung festgelegte Taxe überschritten wird. Es trifft die zur Beendigung der Tagespflegeverhältnisse notwendigen Vorkehrungen.</p> <p><sup>2</sup> Bei unmittelbarer Gefährdung des Kindeswohls, verfügt das Sozialamt die sofortige Auflösung des Tagespflegeverhältnisses</p>
Aufgabenübertragung an Dritte	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Das Sozialamt kann Dritte mit einzelnen ihm obliegenden Aufgaben beauftragen und sie hierfür entschädigen.</p>
Gebühren	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gebühr für die Erteilung und die Erneuerung einer Bewilligung für die entgeltliche Familien- oder die Heimpflege beträgt minimal 200 und maximal 2'000 Franken. Die Verrechnung der Selbstkosten gilt nicht als Entgelt.</p> <p><sup>2</sup> Bei auf behördliche Anordnung hin erfolgten Notfallplatzierungen kann auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet werden.</p> <p><sup>3</sup> Gibt die Familien-, Tages- und Heimpflege wiederholt oder zu schweren Beanstandungen Anlass, wird eine Inspektions- und Bearbeitungsgebühr nach Zeitaufwand von 150 Franken pro Stunde erhoben.</p> <p><sup>4</sup> Drittkosten sind den Gesuchstellenden zu den effektiven Kosten zu verrechnen.</p>
Steuern	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Die Regierung legt für die bewilligungs- und meldepflichtigen Angebote zur Pflege und Betreuung von Kindern und Jugendlichen pro Angebot verbindliche Maximaltaxen fest. Bei Heimen, bei der Vermittlung von</p>

Pflegekindern durch Private und bei der Tagespflege sind die Kosten, die bei wirtschaftlicher Betriebsführung anfallen massgebend, bei der Familienpflege die Kosten, die üblicher Weise für Betreuung, Kost und Logis anfallen.

## II. Familienpflege

### Art. 9

<sup>1</sup> In Abweichung zum Bundesrecht ist die Aufnahme eines Kindes für weniger als drei Monate zur Pflege und Erziehung bis zum 18. Altersjahr bewilligungspflichtig. Bewilligungspflicht

<sup>2</sup> Die Aufnahme verwandter Kinder bis zum dritten Grad ist bewilligungsfrei zulässig.

### Art. 10

<sup>1</sup> In Abweichung zum Bundesrecht haben die Gemeinden zur Pflege und Erziehung in einer Pflegefamilie untergebrachte Kinder bis zum 18. Altersjahr dem Sozialamt zu melden. Gemeinden

<sup>2</sup> Gemeinden, denen bekannt wird, dass ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht wird, sind verpflichtet, das Sozialamt zu benachrichtigen; dies gilt sinngemäss auch dann, wenn eine Pflegefamilie ihren Wohnsitz verlegt.

## III. Tagespflege

### Art. 11

In Abweichung zum Bundesrecht ist auch meldepflichtig, wer sich allgemein anbietet, Kinder unter 12 Jahren gegen Entgelt ohne Begründung eines Familienpflegeverhältnisses nachtsüber in seinem Haushalt regelmässig zu betreuen. Meldepflicht

## IV. Heimpflege

### Art. 12

<sup>1</sup> Die Aufnahme von Kindern ist bewilligungspflichtig, wenn: Bewilligungspflicht

- a) tags- und nachtsüber vier und mehr Plätze zur Erziehung, Betreuung, Ausbildung, Beobachtung oder Behandlung von Unmündigen angeboten werden;
- b) tagsüber gleichzeitig vier oder mehr vorschul- oder schulpflichtige Kinder betreut werden.

<sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Kinderhütendienste im Rahmen von Ferien- und Freizeiteinrichtungen sowie von Kaufhäusern und Einkaufszentren.

**Art. 13**

Bewilligungsvoraussetzungen

In Ergänzung zum Bundesrecht darf die Bewilligung nur erteilt werden, wenn die Einrichtung über ein Betriebskonzept verfügt, welches geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung beinhaltet.

**V. Vermittlung von Pflegekindern oder Pflegeplätzen**

**Art. 14**

Bewilligungspflicht

<sup>1</sup> Die Vermittlung von Kindern zur Pflege und Erziehung bis zum 18. Altersjahr oder von Pflegeplätzen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Von der Bewilligungspflicht ausgenommen ist die Vermittlung durch eine Behörde.

**Art. 15**

Bewilligungsvoraussetzungen

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Vermittlung wird erteilt, wenn die gesuchstellende Person:

- a) über ein Diplom einer sozialen, pädagogischen oder psychologischen Ausbildung verfügt;
- b) zivilrechtlich handlungsfähig ist,
- c) eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat;
- d) keine Kinder und Jugendliche betreffende strafbare Handlung begangen hat und
- e) über ein Konzept verfügt, welches geeignete Massnahmen zur Qualitätssicherung beinhaltet.

<sup>2</sup> Die Vermittlung ist auf das Gebiet der Schweiz beschränkt.

<sup>3</sup> Das Sozialamt kann das Vermittlungsgebiet ausdehnen, wenn nachgewiesen wird, dass:

- a) in der Schweiz kein Platz vermittelt werden kann und
- b) die vermittelten Kinder durch qualifizierte Personen betreut werden.

<sup>4</sup> Die Bewilligung ist zu befristen und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

**Art. 16**

Bewilligungsverweigerung und -entzug

<sup>1</sup> Die Bewilligung zur Vermittlung von Kindern und Plätzen zur Pflege und Erziehung kann verweigert oder entzogen werden, wenn:

- a) die für die Erteilung massgebenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;

- b) die Vermittlung trotz Widerspruch des Sozialamtes vorgenommen wurde;
- c) schwerwiegende Widerhandlungen gegen dieses Gesetz vorliegen;
- d) die Bewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde.
- e) die von der Regierung festgelegte Taxe überschritten wird;

<sup>2</sup> Der Entzug kann für die ganze oder einen Teil der Vermittlungstätigkeit auf bestimmte oder unbestimmte Zeit erfolgen.

<sup>3</sup> Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Grund für den Entzug der Vermittlungsbewilligung gemäss Absatz 1 vorliegt, kann zum Schutze der zu vermittelnden Kinder die Bewilligung vorsorglich entzogen werden.

**Art. 17**

<sup>1</sup> Die vermittelnde Person hat die Vermittlung eines Kindes zur Pflege und Erziehung dem Sozialamt mindestens zehn Arbeitstage vor dessen Platzierung zu melden. Liegen Anzeichen vor, dass das Wohl des zu vermittelnden Kindes gefährdet ist, kann das Sozialamt der geplanten Vermittlung widersprechen.

Meldung der Vermittlung

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit dem Sozialamt kann die Frist zur Meldung der Vermittlung unterschritten werden. Sie hat in jedem Falle vor der Vermittlung zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Meldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien, Adresse und Angaben zur Ausbildung der mit der Pflege und Erziehung betrauten Person beziehungsweise das Reglement oder die Statuten der Trägerschaft;
- b) den Grund der Platzierung;
- c) das Datum der Platzierung;
- d) die voraussichtliche Dauer der Platzierung;
- e) die Personalien des Kindes;
- f) die Bestätigung, dass das Kind gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert ist;
- g) bei ausländischen Kindern den Nachweis, dass die fremdenpolizeilichen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Art. 18**

Die Regierung legt die Taxe fest, die für die Vermittlung eines Kindes zur Pflege und Erziehung maximal erhoben werden darf.

Vermittlungstaxen

## VI. Rechtspflege

### Art. 19

Strafbestimmung <sup>1</sup> Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen das Bundesrecht, dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Verfügungen werden, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bis 10 000 Franken geahndet.

<sup>2</sup> Personen, die gewerbmässig oder wiederholt handeln, werden mit Busse bis 50 000 Franken bestraft.

<sup>3</sup> In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 20

Übergangs-  
bestimmungen

<sup>1</sup> Heime haben innerhalb von 12 Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss Artikel 13 zu erfüllen.

<sup>2</sup> Für Familienpflegeverhältnisse ohne gültige Bewilligung ist innerhalb von sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eine Bewilligung des Sozialamtes einzuholen.

<sup>3</sup> Bestehende Tagespflegeverhältnisse sind innert sechs Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Sozialamt zu melden.

### Art. 21

Änderung von  
Erlassen

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 12. Juni 1994 wird wie folgt geändert:

#### Art. 36

Aufgehoben

#### Art. 37

Aufgehoben

#### Art. 38

Aufgehoben

#### Art. 41 Abs. 4

Die Regierung erlässt (...) **eine** Verordnung über die Zusammenarbeit in der Jugendhilfe (Art. 317).

### Art. 22

Referendum,  
In-Kraft-Treten

Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Die Regierung bestimmt das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes.